

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 273/09 B

L 11 R 986/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 1381/05 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.5.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 27.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger sieht sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) verletzt. Ein solcher Verfahrensmangel liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996, 13 RJ 75/95, SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004, B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8; vom 20.8.2008, B 13 R 217/08 B, Juris RdNr 5). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN). Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs im Gerichtsverfahren hat auch zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen dazu eine angemessene Zeit



eingeräumt wird (vgl. BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 14 S 28; Senatsbeschluss vom 5.5.2009, B 13 R 535/08 B, Juris RdNr 8). Dies gilt sowohl für den schriftsätzlichen Vortrag in einem Rechtsstreit, als auch für den Verfahrensabschnitt der mündlichen Verhandlung, in der das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern ist (§ 112 Abs 2 SGG).

- 6 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger trägt vor: In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 19.5.2009 habe er durch seinen Prozessbevollmächtigten einen aktuellen Befundbericht der Neurologin und Psychiaterin L. vom 13.5.2009 zur Gerichtsakte reichen lassen. Dieser Befundbericht sei "mit keiner Silbe" Gegenstand der nur sieben Minuten dauernden mündlichen Verhandlung gewesen, obgleich das LSG "tragend seine Entscheidung unter ausführlicher Widerlegung der Befundaussagen abfasste". Das LSG habe in den Entscheidungsgründen ausgeführt, "dass dem neuen Befundbericht ... kein neuer medizinischer Sachverhalt zu entnehmen sei". Der von der Ärztin geäußerte Verdacht auf eine Polyneuropathie habe durch die Untersuchungen der Ärzte Dr. D. und Dr. H. nicht bestätigt werden können. Zudem habe die Ärztin L. mitgeteilt, dass nur diskrete Hinweise auf dieses Krankheitsbild vorlägen. Gleiches gelte für den von der Ärztin geäußerten Verdacht auf das Vorliegen eines "Restless-leg-Syndrom". Doch selbst bei dessen Vorliegen ergäben sich nach Auffassung des LSG keinerlei Anhaltspunkte für Auswirkungen auf das berufliche Leistungsvermögen. Bei einer Verdachtsdiagnose müssten zunächst weitere diagnostische Maßnahmen durchgeführt werden. Sollte sich eine dauerhafte Therapieresistenz ergeben, könnten erst dann ernsthafte Auswirkungen auf das berufliche Leistungsvermögen diskutiert werden.
- 8 Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, dass das LSG den Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in seine Erwägungen einbezogen habe. Im Gegenteil, mit den obigen Darlegungen trägt der Kläger selbst vor, dass das LSG den Inhalt des Befundberichts in seinen Entscheidungsgründen ausführlich gewürdigt habe.
- 9 Soweit der Kläger vorträgt, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei dadurch verletzt worden, dass er zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt habe, zum aktuellen Befundbericht vom 13.5.2009 Stellung zu nehmen, ist der Verfahrensverstoß nicht hinreichend schlüssig bezeichnet. Es fehlt an der Darlegung eines plausiblen Grundes, weshalb er in der mündlichen Ver-



handlung nicht die Gelegenheit gehabt haben sollte, auf der Grundlage des von seinem Prozessbevollmächtigten vorgelegten aktuellen Befundberichts zu seinem verschlechterten Gesundheitszustand vorzutragen. Der Kläger behauptet nicht, dass es hierfür seiner persönlichen Anhörung bedurft hätte.

- 10 Auch wenn die mündliche Verhandlung nach Vortrag des Klägers lediglich einige Minuten gedauert haben soll, ergibt sich hieraus nicht, dass sein Prozessbevollmächtigter gehindert worden wäre, zum Befundbericht Stellung zu nehmen. Überdies hätte sich der Prozessbevollmächtigte durch das Stellen eines Vertagungsantrages (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>) die nach seinem Dafürhalten notwendige Frist für eine Stellungnahme verschaffen können (vgl BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 14 S 28; *Senatsbeschluss vom 5.5.2009, B 13 R 535/08 B, Juris RdNr 9*). Der Kläger hat weder dargelegt, einen solchen Antrag gestellt zu haben, noch dass das LSG ihn an der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte gehindert hätte. Für den Erfolg einer Verfahrensrüge ist aber Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; *Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Daran fehlt es hier.
- 11 Ebenso wenig lässt sich dem Vorbringen des Klägers entnehmen, dass das LSG eine unzulässige Überraschungsentscheidung gefällt habe. Hierfür ist jedoch nicht ausreichend, dass das Gericht aus dem vorgelegten Beweismaterial andere Schlüsse als der Kläger zieht (vgl *Senatsbeschluss vom 4.8.2004, B 13 RJ 167/03 B*). So aber liegt es nach dem Beschwerdevorbringen.
- 12 Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtet, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, existiert nicht (vgl BSG vom 21.9.2006, B 12 KR 24/06 B, und vom 5.3.2007, B 4 RS 58/06 B; *Senatsbeschluss vom 23.4.2009, B 13 R 15/09 B, alle zitiert nach Juris*). Die Pflicht zur Gehörgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht eingeholten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen; nicht aber muss das Gericht ihnen auch mitteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen zieht bzw ziehen wird (vgl BSG, *Beschluss vom 17.7.2007, B 6 KA 14/07 B, BeckRS 2007-46399 RdNr 7*).
- 13 Soweit der Kläger mit seinem Vortrag auch die unzutreffende Würdigung des vorgelegten Befundberichtes durch das LSG rügt, betrifft dies lediglich die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), deren fehlerhafte Handhabung gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Revisionszulassung führen kann. Ebenso wenig lässt sich die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG im Wege einer Verfahrensrüge überprüfen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)